

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 041-2016
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.115

Eingereicht am: 27.01.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)
Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 620/2016 vom 1. Juni 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Verhältnismässigkeit von Polizeieinsätzen bei Cannabisverstössen

In der Sendung «Reporter» vom 24. Januar 2015 auf SRF wurde ein Beitrag über den Eremiten von Frutigen ausgestrahlt. Der Protagonist des Beitrags, der Eremit von Frutigen, wurde gemäss dem Fernsehbeitrag für den Besitz von zwei Hanfstauden gebüsst und zu einer Geldstrafe verurteilt.

Da er diese nicht bezahlen wollte, verbüsste er die Strafe in Form eines Gefängnisaufenthalts.

Im Oktober 2013 trat schweizweit die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes in Kraft. Besitz und Konsum von Cannabis sind gemäss diesem Gesetz verboten und Zuwiderhandlungen werden mit Busse oder Gefängnis bestraft. Die Umsetzung des Gesetzes erfolgt kantonal unterschiedlich, da exakte Vorgaben fehlen. Es entsteht also ein Handlungsspielraum in Bezug auf das Wann und Wie die Polizei zum Einsatz kommen soll. Dabei stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit im Vollzug, ob ein Unterschied zwischen einem 60-jährigen oder einem jugendlichen Konsumierenden auszumachen ist.

Seitens der Bundesverwaltung hiess es vor der Einführung, dass die Neuerung «die Ahndung des Cannabiskonsums in der Schweiz vereinheitlicht» und «Polizei und Justiz entlastet» würden.

Gemäss einem Zeitungsbericht vom 15. April 2014 im Bund ist eine andere Schlussfolgerung möglich. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die Kantone die Delikte sehr unterschiedlich handhaben. Innerhalb von sechs Monaten wurden – gemäss dem Mediensprecher der Kantonspolizei

Bern – rund 110 «Cannabisbussen» ausgestellt. Dies im Vergleich zum Kanton Basel-Stadt mit lediglich 33 oder dem Kanton Zürich mit 689 Bussen im selben Zeitraum.

Der im Zusammenhang mit Cannabisvergehen resultierende Arbeitsaufwand für die Mitarbeitenden von Justiz und Polizei hängt also von der Umsetzungspraxis ab.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte zu den einzusparenden Personalkosten in der kantonalen Verwaltung und den fehlenden Polizeiressourcen stellen sich uns folgende Fragen:

1. Wie viele Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz vergleichbar dem Fall des Eremiten von Frutigen sind zu verzeichnen?
2. Wie hoch sind die damit anfallenden Kosten für Gefängnisaufenthalte, weil die Busse nicht bezahlt wurde?
3. Könnten Kosten eingespart werden, wenn die Umsetzungspraxis geändert würde?
4. Wie viel Personenaufwand generieren diese Vergehen bei der Polizei gesamthaft?
5. Ist aus Sicht des Regierungsrates eine Einsparung der Polizeiressourcen möglich, wenn die Umsetzungspraxis geändert würde?
6. Welche Prioritäten setzt die Staatsanwaltschaft bei der Umsetzung des Betäubungsmittelgesetzes im Bereich des Cannabis (Handel mit Cannabis oder grossen Mengen oder Kiffen auf der Strasse)?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht der Interpellantinnen, Einsparungen beim Personal- und Arbeitsaufwand der Kantonspolizei Bern erzielen zu wollen. Die Interpellantinnen beziehen ihre Erläuterungen vor allem auf die Umsetzungspraxis der seit 1. Oktober 2013 eingeführten Regelungen zum Ordnungsbussenverfahren beim Cannabiskonsum. Diese Regelungen halten einerseits fest, dass 10 Gramm Cannabis als geringfügige Menge gelten. Der Konsum von (einer geringfügigen Menge) Cannabis kann mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Bereits vor diesen neuen Regelungen sah das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) vor, dass, wer eine geringe Menge eines Betäubungsmittels für den eigenen Konsum vorbereitet, nicht strafbar sei.

Der Konsum von Cannabis wird in der ganzen Schweiz mit einer Ordnungsbusse bestraft, sofern die Polizei den Konsum selber beobachtet hat. Der Besitz von Cannabis hingegen wird kantonal unterschiedlich gehandhabt. Während in den Kantonen Bern und Basel-Stadt der Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis straffrei bleibt, wird im Kanton Zürich auch dafür eine Ordnungsbusse ausgestellt. Weil im Kanton Bern für den Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis keine Ordnungsbusse ausgestellt wird, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass im Kanton Bern die neuen Regelungen zum Ordnungsbussenverfahren im schweizweiten Vergleich personal- und aufwandschonend umgesetzt worden sind.

Zu Ziffer 1

Im Kanton Bern lagen im Jahr 2015 etwa 18 vergleichbare Fälle vor. Hierbei handelt es sich gemäss BetmG nicht um Fälle einer geringfügigen Menge Cannabis.

Zu Ziffer 2

Ein Vollzugstag im Gefängnis im Sinne der Interpellantinnen kostet den Kanton CHF 150.00.

2015 verzeichneten die Gefängnisse im Kanton Bern rund 144'000 Belegungstage. Auf den tageweisen Vollzug, also auf die hier gefragte Insassenpopulation, entfallen rund 200 Vollzugstage im Jahr, wobei die Drogendeliktsbussen nur einen marginalen Teil ausmachen. Nichtbezahlte Bussen bei Strassenverkehrs- oder anderen Delikten, wie Schwarzfahren, sind häufigere Gründe für sich in tageweisen Vollzugsformen befindenden Personen.

Zu den Ziffern 3, 4 und 5

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Kanton Bern die Regelungen über das Ordnungsbussenverfahren beim Cannabiskonsum wirksam und effizient umgesetzt hat:

- Wird der Konsum von Cannabis beobachtet, stellt die Kantonspolizei Bern eine Ordnungsbusse gegen die fehlbare Person aus. Der Cannabis wird sichergestellt.
- Wird der Besitz einer geringen Menge Cannabis festgestellt, stellt die Kantonspolizei Bern das Betäubungsmittel lediglich sicher.

Aus Sicht des Regierungsrates sind bei diesem Vorgehen keine weiteren wesentlichen Einsparungen ersichtlich.

Der Regierungsrat sieht wegen der verschwindend kleinen Insassenpopulation im Bereich von absoluten Kurzstrafen aufgrund von Drogendeliktsbussen auch keine Kosteneinsparungen im Strafvollzug. Wenn die genannten Vollzugstage entfallen, ist nicht mit einer Entlastung der Gefängnisse und einer spürbaren Auswirkung auf die damit verbundenen Finanzen zu rechnen.

Zu Ziffer 6

Die Staatsanwaltschaft setzt bei der Umsetzung des BetmG im Bereich Cannabis keine Prioritäten. Sie beurteilt die eingehenden Strafanzeigen aufgrund der geltenden Strafbestimmungen.

Verteiler

- Grosser Rat